Reichs-Gesetzblatt.

№ 13.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Befugniß von Seefahrzeugen, welche der Gattung der Kauffahrteischiffe nicht angehören, zur Führung der Reichsflagge. S. 89.

(Nr. 1600.) Gesetz, betreffend die Befugniß von Seefahrzeugen, welche der Gattung der Kauffahrteischiffe nicht angehören, zur Führung der Reichsflagge. Vom 15. April 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Seefahrzeuge, welche für Rechnung entweder von auswärtigen Staaten oder von Angehörigen solcher Staaten im Inlande erbaut worden, sind, so lange sie im ausschließlichen Eigenthum der im §. 2 des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe ꝛc., vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 35) bezeichneten Personen, Gesellschaften oder Genossenschaften sich befinden, befugt, die Reichsflagge als Nationalflagge zu führen.

Derartige Fahrzeuge unterliegen, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, den für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften.

§. 2.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf deutsche Lustjachten, welche in die offene See gehen, gleichmäßig Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. April 1885.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 18. April 1885.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr 13.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Zulässigkeit von Gesellschaften, welche der Gestattung der Rauchwarenhandels mit anderen, der Gewinnung der Rauchwaren. S. 89.

(Nr. 1000.) Gesetz, betreffend die Zulässigkeit von Gesellschaften, welche der Gestattung der Rauchwarenhandels nicht angehören, zur Gewinnung der Rauchwaren. Vom 15. April 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Gesellschaften, welche für Rechnung einzelner von ausländischen Staaten oder von Angehörigen solcher Staaten im Inlande erhalten werden, sind, so lange sie im ausschließlichen Eigenthum der im §. 2 des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Handelsschiffe &c., vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 35) bezeichneten Personen, Gesellschaften oder Genossenschaften sich befinden, berechtigt, die Reichsflagge als Nationalflagge zu führen.

Derartige Fahrzeuge unterliegen, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, den für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften.

§. 2.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf deutsche Luftschiffen, welche in die offene See gehen, gleichmäßig Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. April 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.